

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Werkausschuss VGBEN	öffentlich	20.11.2024

Kalkulation Baukostenzuschüsse

Sachverhalt:

Einführung/Allgemeines

Obwohl die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau bereits seit dem 1.1.2019 als Eigenbetrieb für das gesamte Verbandsgemeindegebiet existieren, wurden die in Bad Ems und Nassau bestehenden Wasser- und Abwasserwerke noch als getrennte Einrichtungen behandelt. Übergangsregelungen im Fusionsgesetz und der Fusionsvereinbarung ermöglichen eine solche Vorgehensweise bis längstens 31.12.2028. Die Ausschöpfung des auf den ersten Blick üppig erscheinenden 10-Jahres-Zeitraums ist sinnvoll, wenn unterschiedliche Entgeltsysteme vereinheitlicht werden müssen und/ oder die Höhe der Entgelte stark differieren. Entsprechend werden die Abwasserwerke der beiden Alt-Verbandsgemeinden voraussichtlich erst 2029 zusammengelegt.

Für den Bereich der Wasserversorgung soll die Verschmelzung zum 1.1.2025 erfolgen. Die Rahmenvorgaben hat der Verbandsgemeinderat bereits am 8.7.2021 beschlossen und folgendes festgelegt:

- Entgelterhebung auf privatrechtlicher Basis
- Einheitlicher Baukostenzuschuss-Satz in der gesamten Verbandsgemeinde, Berechnung wie Schmutzwasserbeitrag (Grundstücksfläche und Vollgeschosszuschlag)
- Berechnung der Hausanschlusskosten als Pauschalbetrag

Neben dem Inkrafttreten von Vertragsbedingungen (siehe TOP 2 der Sitzung, Vorlage 30 DS 2/ 0062) sind einheitliche Entgelte für die VG Bad Ems-Nassau zu beschließen. Mit deren Kalkulation hat die Werkleitung überwiegend die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH aus Koblenz beauftragt, Hausanschlusskostenpauschalen und Standrohrmieten (bereits 2023) wurden selbst berechnet. Der Arbeitskreis Entgeltstrategie war eingebunden und hat den Entgeltvorschlägen der Werkleitung zugestimmt.

Auf die Kalkulation des Baukostenzuschusses wird nachfolgend näher eingegangen, die Vorlagen zu TOP 5.2 und 5.3 enthalten Einzelheiten zur Berechnung der Hausanschlusskosten und der laufenden Entgelte. Unter TOP 5.4 erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse, die mit dem Preisblatt 2025 vom Verbandsgemeinderat zu beschließen sind.

Grundlagen der Baukostenzuschusserhebung

Die Wasserwerke sind berechtigt, zur teilweisen Abdeckung ihrer Investitionskosten für die erstmalige Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen einmalig angemessene Baukostenzuschüsse (BKZ) zu verlangen. Sie sind von den Eigentümern nur dann zu zahlen, wenn ein Grundstück tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen wird. Insoweit unterscheiden sich BKZ von den Einmalbeiträgen im Bereich der Abwasserbeseitigung, für deren Festsetzung die Möglichkeit der Inanspruchnahme ausreicht.

Entsprechend des Grundsatzbeschlusses aus dem Jahr 2021 ist als Versorgungsbereich das komplette Verbandsgemeindegebiet festgelegt worden. Als örtliche Verteilungsanlagen wurden die Ortsnetzleitungen definiert, die Herstellungskosten sonstiger Anlagen (Hochbehälter, Druckminderstationen, Druckerhöhungsanlagen etc.) fließen nicht in die BKZ ein. Der Gesetzgeber erlaubt eine Berücksichtigung von bis zu 70% der Investitionskosten, die Werke schöpfen diese Möglichkeit voll aus.

Vorgehen bei der Kalkulation

Grundsätzlich sind bei der Kalkulation die Kosten aller Investitionsmaßnahmen zu berücksichtigen, die zur erstmaligen Herstellung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt wurden. Alternativ kann ein repräsentativer Teil des Versorgungsgebietes betrachtet werden. Die Werkleitung hat sich in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem AK Entgeltstrategie für die Variante „repräsentatives Teilgebiet“ entschieden, weil die Grundlagenermittlung (Verlegung von Wasserleitungen teilweise schon vor mehr als 100 Jahren) anderenfalls sehr aufwändig gewesen wäre. Insgesamt wurden 34 Neubaugebiete (Erschließung seit 1996) und 29 innerörtliche Rohrnetzerweiterungen (Maßnahmen seit 1970) mit einer beitragspflichtigen Gesamtfläche von rd. 1.090.000 m² aus allen Teilen der VG herangezogen. Auf eine ausgewogene Bebauungs- und Altersstruktur ist dabei geachtet worden.

Die Verwaltung hat die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, sie wurden mit Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes auf das heutige Preisniveau hochindiziert.

Kalkulationsergebnis

Als BKZ-Satz wurde ein Betrag i. H. v. 2,79 € netto (brutto 2,99 €) je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschossen ermittelt. Für ein 600 m² großes Grundstück, das mit ein oder zwei Vollgeschossen bebaut werden kann (Vollgeschosszuschlag 30 %), wäre somit zukünftig ein Baukostenzuschuss i. H. v. 600 m² + 180 m² (30% von 600 m²) = 780 m² x 2,79 € = 2.176,20 € netto (2.328,53 € brutto) zu entrichten.

Gegenüber der bisherigen Veranlagung ergibt sich im Bereich der ehemaligen VG Bad Ems eine Erhöhung der Belastung für ein Mustergrundstück um netto 102,60 € bzw. 4,95 % und für das Gebiet der früheren VG Nassau eine Reduzierung um netto 273,00 € bzw. 11,15 %. In Nassau wurden die Baukostenzuschüsse für jedes Baugebiet individuell nach den tatsächlichen Erschließungskosten berechnet, der Vergleich bezieht sich auf den für die Jahre 1996 – 2022 ermittelten Durchschnittswert. In Bad Ems erfolgte die Berechnung auf Grundlage von Geschossflächen.

Weitere Informationen können dem beigefügten Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die Höhe des Baukostenzuschusses je m² gewichteter Grundstücksfläche mit dem Preisblatt 2025 auf 2,79 € netto festzusetzen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

**Verbandsgemeindewerke
Bad Ems-Nassau
- Betriebszweig Wasserwerk -**

Kalkulation
Baukostenzuschuss

Bericht

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
KOBLENZ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Zusammenfassendes Ergebnis	4
1. Ergebnisübersicht	4
2. Entgeltsbelastung für ein Mustergrundstück	4
C. Kalkulation Baukostenzuschuss	6
1. Vorbemerkungen	6
2. Grundlagen	8
3. Ermittlung der zuschussfähigen Investitionsaufwendungen	8
4. Fördermittel	8
5. Kostenanteile gemäß § 8 Abs. 4 KAG	8
6. Zusammenstellung der zuschussfähigen Investitionsaufwendungen und Kalkulation des Baukostenzuschusses	10
D. Bescheinigung	11

Anlagen

1. Zuschussfähige Investitionsaufwendungen
2. Investitionsmaßnahmen repräsentatives Teilgebiet (Einzelmaßnahmen)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der kaufm. Werkleiter der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau – Betriebszweig Wasserwerk -, Herr Nickel, erteilte uns den Auftrag zur Erstellung einer

Kalkulation Baukostenzuschuss.

Die Kalkulation erfolgt einheitlich für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau auf Basis eines repräsentativen Teilgebietes.

Die Kalkulation wurde auf Rechtsgrundlage der nachstehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in der derzeit gültigen Fassung erstellt:

1. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO),
2. Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG),
3. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV),
4. Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (Entwurf Stand: 14.10.2024).

Die für die Kalkulation des Baukostenzuschusses erforderlichen Grundlagendaten, insbesondere die anzusetzende zuschussfähige Grundstücksfläche sowie die zu berücksichtigenden Investitionen wurden seitens der Verwaltung zusammengestellt und verifiziert. Das uns vorgelegte Datenmaterial haben wir einer Plausibilitätsprüfung unterzogen; eine weitergehende Überprüfung des übergebenen Datenmaterials war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

Der Kalkulation lagen im Einzelnen folgende Unterlagen zugrunde:

- eine Zusammenstellung der zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen für die erstmalige Herstellung mit den entsprechenden zuschussfähigen Grundstücksflächen;

- ergänzende Unterlagen zu den einzelnen Investitionsmaßnahmen sowie
- das geprüfte Anlagevermögen zum 31.12.2023 für die Abrechnungsgebiete Bad Ems und Nassau in elektronischer Form.

Unsere Arbeiten erstreckten sich auf die Ermittlung der zuschussfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 9 AVBWasserV sowie die Ermittlung des daraus resultierenden Baukostenzuschusses bezogen auf ein repräsentatives Teilgebiet (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 KAG). Die Auswahl des repräsentativen Teilgebietes erfolgte durch die Verwaltung. Bei der Auswahl des repräsentativen Teilgebietes wurden sowohl die unterschiedliche Bebauungsstruktur innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (Altortslagen, Wohngebiete und Gewerbegebiete) als auch eine ausgewogene Altersstruktur berücksichtigt.

Für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ist zu berücksichtigen, dass bis zum 31.12.2024 für die Abrechnungsgebiete (ARG) Bad Ems und Nassau getrennte einmalige (Baukostenzuschüsse) und laufende Entgelte (Arbeits- und Grundpreise) erhoben werden; ab dem 1.1.2025 sollen einheitliche Entgelte für die gesamte Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau veranlagt werden.

Die uns vorgelegten Daten sowie unsere weitergehenden Berechnungen haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen. Die Ermittlung und Verarbeitung des Daten- und Zahlenmaterials sind im Einzelnen in Kapitel C. dargestellt.

Auskünfte erteilte und Nachweise erbrachte Herr Nickel (kaufm. Werkleiter).

Unsere Arbeiten fanden in der Zeit vom 23. September bis 14. Oktober 2024 in unseren Bürosäumen in Koblenz statt.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 4 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Zusammenfassendes Ergebnis

1. Ergebnisübersicht

Die Kalkulation hat nachfolgenden Baukostenzuschuss ergeben:

	bisherige Veranlagung	Kalkulation	Abweichung zur bisherigen Veranlagung
	EUR/m ²	EUR/m ²	EUR/m ²
Entgelte			
- Baukostenzuschuss			
- VG gesamt	1)	-,--	2,79
- ARG Bad Ems	2)	4,32	2,79
- ARG Nassau	3)	3,14	2,79
			-,--
			-1,53
			-0,35

- 1) Einheitlicher Baukostenzuschuss für die gesamte VG Bad Ems-Nassau.
 2) Für das Abrechnungsgebiet Bad Ems erfolgt die Veranlagung bis zum 31.1.2024 je m² Geschossfläche.
 3) Für das Abrechnungsgebiet Nassau erfolgt bis zum 31.12.2024 eine Veranlagung nach tatsächlichen Kosten. Der ange-
 setzte Wert für die bisherige Veranlagung ist ein Durchschnittswert je m² aus den Wirtschaftsjahren 1996-2022.

In den Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

2. Entgeltsbelastung für ein Mustergrundstück

Auf der Grundlage unserer Berechnungen haben wir im Folgenden die Entgeltsbelastung für ein Mustergrundstück dargestellt, das sich wie folgt charakterisieren lässt:

Grundstücksfläche: 600 m²

Anzahl Vollgeschosse: 2

Zuschlag für Vollgeschosse: 15 %

Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses sind für die ersten beiden Vollgeschosse ein-
 heitlich 30 % anzusetzen.

	beitragspflichtige Grundstücks- fläche	bisherige Veranlagung		Kalkulation
		m ²	EUR	
Entgeltsbelastung ARG Bad Ems				
- Baukostenzuschuss				
- VG gesamt	780		-,-	2.176,20
- ARG Bad Ems	480	2.073,60	-,-	
		2.073,60	2.176,20	
Veränderung gegenüber der bisherigen Veranlagung				
- in EUR				102,60
- in %				4,95
Entgeltsbelastung ARG Nassau				
- Baukostenzuschuss				
- VG gesamt	780		-,-	2.176,20
- ARG Nassau	780	2.449,20	-,-	
		2.449,20	2.176,20	
Veränderung gegenüber der bisherigen Veranlagung				
- in EUR				-273,00
- in %				-11,15

Gegenüber der bisherigen Veranlagung ergibt sich für das ARG Bad Ems eine Erhöhung der Belastung für ein Mustergrundstück um EUR 102,60 bzw. 4,95 % und für das ARG Nassau eine Reduzierung um EUR 273,00 bzw. 11,15 %.

C. Kalkulation Baukostenzuschuss

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 KAG sind einmalige Beiträge bzw. Baukostenzuschüsse (i.V.m. § 7 Abs. 9 KAG) auf der Grundlage der Investitionsaufwendungen für die Herstellung oder den Ausbau der Einrichtung oder Anlage zu ermitteln. Dabei können nach § 9 Abs. 2 und 3 KAG die Investitionsaufwendungen für die Ermittlung der einmaligen Beiträge bzw. Baukostenzuschüsse nach den Preisen zur Zeit der Festlegung des Beitragssatzes, soweit sie nicht berechnet werden können, geschätzt werden.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau erhebt gemäß § 9 AVBWasserV i.V.m. § 3 ZVB-Wasser einen Baukostenzuschuss für die der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. In Abstimmung mit der Verwaltung werden für die Kalkulation nur Ortsnetzleitungen als die der örtlichen Versorgung dienende Versorgungsanlagen zugrunde gelegt; als Versorgungsbereich wird die gesamte Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau angenommen.

Die zuschussfähigen Investitionsaufwendungen beinhalten nur die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung. Für Erneuerungsmaßnahmen erhebt die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau keinen Baukostenzuschuss, so dass Investitionen für Erneuerungsmaßnahmen bei der Kalkulation unberücksichtigt bleiben.

Zur Ermittlung der Investitionsaufwendungen für bereits in der Vergangenheit hergestellte Anlagenteile werden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mittels Preisindizes des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS, GENESIS-Online¹⁾) auf das Preisniveau des Berechnungsjahres fortgeschrieben.

1) Preisindizes für die Bauwirtschaft, Rubrik „Ortskanäle“ für Ortsnetzleitungen.

Der umlagefähige Aufwand wird ermittelt, indem von den Investitionsaufwendungen

- (1) die Kostenanteile für solche Leistungen, die nicht den Gebührenschuldnern zu Gute kommen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 KAG):
 - Kostenanteile für ungenutzte Kapazitäten und
 - Kostenanteile Dritter,
- (2) die Zuwendungen (Fördermittel), die ausdrücklich zur Entlastung der Abgabenschuldner bestimmt sind (§ 8 Abs. 4 Satz 2 KAG),
- (3) 2/3 der gewährten zinslosen Landesdarlehen (§ 9 Abs. 4 Satz 2 KAG),

abgezogen werden (§ 9 Abs 4 Satz 1 KAG).

Die unter (1) aufgezählten Kostenanteile sind zu berücksichtigen, soweit sie erheblich sind.

Nach Abzug der Zuwendungen (Fördermittel) und Kostenanteile wird der Baukostenzuschuss als Durchschnittssatz aus den zuschussfähigen Investitionsaufwendungen ermittelt, indem die ermittelten zuschussfähigen Investitionsaufwendungen auf die zuschussfähige Grundstücksfläche verteilt werden (§ 9 Abs. 3 KAG), wobei gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV höchstens 70 % der ermittelten Investitionsaufwendungen zuschussfähig sind.

Der so ermittelte gesamtzuschussfähige Aufwand stellt eine Preisobergrenze dar. Es ist Aufgabe der Verbandsgemeinde zu bestimmen, ob der Höchstbetrag oder ein Teil davon als Baukostenzuschuss erhoben werden soll.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist im Preisblatt der Verbandsgemeinde festzusetzen. Was nicht durch Baukostenzuschüsse gedeckt ist (Finanzierungslücke), geht in die Berechnung der laufenden Entgelte ein.

2. Grundlagen

Grundstücksfläche

Berechnungsmaßstab für die Ermittlung des Baukostenzuschusses ist gemäß § 6 Abs. 1 ZVB-Wasser die mit Zuschlägen für Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 %; für die beiden ersten Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 %.

Die im Rahmen der Kalkulation zugrunde gelegte Grundstücksfläche von 1.089.843 m² wurde von der Verwaltung unter Berücksichtigung der relevanten Investitionsmaßnahmen für das repräsentative Teilgebiet ermittelt.

3. Ermittlung der zuschussfähigen Investitionsaufwendungen

Im Rahmen der Kalkulation des Baukostenzuschusses wurden alle zuschussfähigen Investitionsaufwendungen des repräsentativen Teilgebietes anhand der vorliegenden Unterlagen zusammengestellt, zeitlich gegliedert und mittels Preisindizes auf das derzeitige Preisniveau hochindiziert.

4. Fördersmittel

Fördersmittel sind nach Auskunft der Verwaltung keine zu berücksichtigen.

5. Kostenanteile gemäß § 8 Abs. 4 KAG

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 1 KAG bleiben bei der Ermittlung der zuschussfähigen Investitionsaufwendungen solche Aufwendungen bzw. Kostenanteile außer Ansatz, die den Beitragsschuldnern nicht zu Gute kommen und soweit sie erheblich sind. Von einem erheblichen Anteil kann dann gesprochen werden, wenn der Kostenanteil 10-15 % überschreitet.

Welche Aufwendungen außer Ansatz zu lassen sind bestimmt der Gesetzgeber indes nicht. Dadurch überlässt es der Gesetzgeber dem Einrichtungsträger, welche Kostenanteile aufgrund des Äquivalenz- und Verursachungsprinzips in die Kalkulation einbezogen werden können.

Unter die nicht zuschussfähigen Aufwendungen können folgende Kostenanteile zusammengefasst werden:

- Kostenanteile für ungenutzte Kapazitäten und
- Kostenanteile Dritter (sonstige Anschlussnehmer).

Nach Auskunft der Werkleitung sind keine Kostenanteile für ungenutzte Kapazitäten sowie für Dritte zu berücksichtigen.

6. Zusammenstellung der zuschussfähigen Investitionsaufwendungen und Kalkulation des Baukostenzuschusses

	Investitions- aufwendungen
	EUR
<u>Investitionen</u>	
- Ortsnetzleitungen	4.348.006,00
Zwischensumme	4.348.006,00
abzüglich	
Kostenanteile gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 KAG	
- ungenutzte Kapazitäten	0,00
- Kostenanteile Dritter	0,00
Zwischensumme	4.348.006,00
abzüglich	
Zuwendungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 KAG	
- 2/3 Förderdarlehen i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 2 KAG	0,00
- Zuschüsse	0,00
Gesamt	4.348.006,00
davon 70 % gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV	3.043.604,00
Fläche in m ²	1.089.843
Baukostenzuschuss je m ²	2,79270
- gerundet je m ²	2,79

D. Bescheinigung

Die Kalkulation des Baukostenzuschusses der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau – Betriebszweig Wasserwerk - haben wir in Zusammenarbeit mit der Verwaltung mit der uns gebotenen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte erstellt.

Koblenz, 14. Oktober 2024

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schmidt
Wirtschaftsprüfer

ppa. Langenberg
Dipl.-Ökonom

Zuschussfähige Investitionsaufwendungen

Ortsnetzleitungen

Jahr	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Index ¹⁾	Indizierte
			Anschaffungs- und Herstellungskosten (gerundet)
	EUR		EUR
bis einschl.			
1974	18.130,28	32,8	71.913,00
1975	0,00	33,4	0,00
1976	0,00	34,0	0,00
1977	14.614,49	35,3	53.862,00
1978	6.769,70	37,6	23.424,00
1979	0,00	41,5	0,00
1980	1.764,47	46,1	4.980,00
1981	25.623,22	47,4	70.329,00
1982	2.985,46	46,6	8.335,00
1983	0,00	46,6	0,00
1984	12.867,85	47,3	35.393,00
1985	0,00	47,5	0,00
1986	0,00	48,6	0,00
1987	51.691,71	49,4	136.135,00
1988	67.114,08	50,1	174.282,00
1989	43.173,03	51,5	109.064,00
1990	0,00	55,1	0,00
1991	89.097,37	59,1	196.135,00
1992	18.084,15	62,9	37.405,00
1993	110.872,15	65,3	220.895,00
1994	63.098,52	66,0	124.381,00
1995	83.701,94	66,6	163.508,00
1996	48.526,00	65,5	96.385,00
1997	0,00	64,3	0,00
1998	0,00	63,7	0,00
1999	33.297,00	63,4	68.327,00
2000	27.435,51	63,6	56.122,00
2001	24.444,28	63,4	50.161,00
2002	178.916,32	63,3	367.725,00
2003	195.926,96	63,1	403.964,00
2004	80.870,91	63,0	167.005,00
2005	0,00	63,1	0,00
2006	240.641,37	64,7	483.886,00
2007	112.607,36	68,4	214.184,00
2008	0,00	70,5	0,00
2009	0,00	71,7	0,00
2010	0,00	72,0	0,00
2011	0,00	73,4	0,00
2012	0,00	75,3	0,00
2013	0,00	76,6	0,00
2014	0,00	77,8	0,00
2015	0,00	79,3	0,00
2016	0,00	80,6	0,00
2017	0,00	83,5	0,00
2018	0,00	88,3	0,00
2019	86.643,66	93,2	120.948,00
2020	73.411,83	94,2	101.389,00
2021	23.922,93	100,0	31.124,00
2022	160.209,22	115,0	181.245,00
2023	0,00	126,0	0,00
ab 2024	575.500,00	130,1	575.500,00
Gesamt	2.471.941,77		4.348.006,00

1) Stand Index Mai 2024:

Investitionsmaßnahmen repräsentatives Teilgebiet (Einzelmaßnahmen)

Gemeinde	Maßnahme	Art des Bau-gebietes ¹⁾	An-schaf-fungs-jahr	Anschaufungs- und Herstellungs-kosten	zuschuss-fähige Grund-stücks-flächen m ²
				EUR	
<u>ARG Bad Ems (Altbestand)</u>					
- Arzbach	Auf der Horrei	AOL	1996	20.225,00	8.897
- Becheln	Marksburgstraße	AOL	1981	25.623,22	27.016
- Dausenau	Am Eichwald	AOL	1994	1.922,43	4.744
- Bad Ems	Auf der Pütz	AOL	1974	9.486,72	9.704
- Bad Ems	Ehrlichsweg	AOL	1974	8.643,56	20.047
- Nievern	Auf der Kreuzheck	AOL	1984	12.867,85	13.698
- Nievern	Waldstraße	AOL	1977	4.044,49	9.165
- Miellen	An der Eschbach	AOL	1977	10.570,00	15.752
- Miellen	An der Eschbach	AOL	1980	1.764,47	0
- Miellen	An der Eschbach	AOL	1982	546,46	0
- Frücht	Auf der Lay	AOL	1982	2.439,00	1.144
- Frücht	Im Vordertal	AOL	1988	4.329,00	2.095
- Kemmenau	Auf dem Hufacker	AOL	1978	2.435,67	15.785
- Kemmenau	Auf dem Hufacker	AOL	1978	4.334,03	0
<u>ARG Nassau (Altbestand)</u>					
- Nassau	Bachbergweg	AOL	1989	2.386,22	6.657
- Singhofen	Auf'm Hunzel	AOL	1987	25.969,01	114.886
- Singhofen	Auf'm Hunzel	AOL	1989	30.908,10	0
- Singhofen	Auf'm Hunzel	AOL	1992	18.084,15	0
- Winden	Obertalstraße/Götzentalerweg	AOL	1987	8.846,09	15.101
- Winden	Obertalstraße/Götzentalerweg	AOL	1988	2.368,90	0
- Winden	Obertalstraße/Götzentalerweg	AOL	1989	3.676,65	0
- Winden	Obertalstraße/Götzentalerweg	AOL	1991	13.988,05	0
- Oberhof	Alte Straße	AOL	1987	16.876,61	28.910
- Oberhof	Alte Straße	AOL	1988	58.015,44	0
- Attenhausen	Am Dorfgemeinschaftshaus	AOL	1988	2.400,74	14.325
- Attenhausen	Am Dorfgemeinschaftshaus	AOL	1991	21.421,70	0
- Nassau	Scheubachweg	AOL	1989	6.202,06	12.528
- Seelbach	Gewerbegebiet Am Weiher	AOL	1991	16.913,86	26.639
- Seelbach	Gewerbegebiet Am Weiher	GewG	1994	13.790,69	0
- Dessighofen	Kehlbach- und Hubertusstraße	AOL	1991	30.993,53	14.712
- Nassau	Taunusstraße	AOL	1991	5.780,23	15.891
- Singhofen	Erich- Kästner-Straße	AOL	1993	44.717,37	43.609
- Misselberg	Zur Knauteiche	AOL	1993	27.640,16	5.422
- Geisig	Mühlbachstraße 1. BA	AOL	1993	35.595,38	38.420
- Geisig	Mühlbachstraße 2. BA	AOL	1995	10.542,21	12.014
- Singhofen	Oranienstraße	AOL	1993	2.919,24	3.874
- Attenhausen	Auf dem Bangert	AOL	1994	31.292,26	54.189
- Dornholzhausen	Talweg	AOL	1994	16.093,14	4.027
- Schweighausen	Gartenstraße	AOL	1995	12.409,57	5.834
- Singhofen	Mühlbachstraße	AOL	1995	60.750,16	30.160

Gemeinde	Maßnahme	Art des Bau- gebietes ¹⁾	An- schaf- fungs- jahr	Anschaufungs- und Herstellungs- kosten	zuschuss- fähige Grund- stücks- flächen
				EUR	m ²
<u>VG Bad Ems-Nassau (Neubaugebiete)</u>					
- Dausenau	Wälschlade	WoG	1996	28.301,00	6.032
- Bad Ems	Emser Hütte	WoG	1999	33.297,00	31.533
Winden	Auf dem Acker III	WoG	2000	27.435,51	19.949
Zimmerschied	Oberfeld	WoG	2001	24.444,28	8.784
Zimmerschied	Oberfeld	WoG	2002	2.727,78	0
Arzbach	Silberkäutchen	WoG	2002	60.942,02	34.208
Fachbach	In der Bach	WoG	2002	31.383,00	22.049
Geisig	Mühlberg 1. BA	WoG	2003	43.443,38	20.611
Singhofen	Auf dem Niederfeld	WoG	2002	55.922,79	14.602
Nassau	Auf dem Staffel - Auf der Salzau	GewG	2002	27.940,73	14.203
Nievern	Maaracker	WoG	2003	44.547,00	27.913
Hömberg	Oberstein II	WoG	2003	74.683,88	16.684
Nassau	In den Schiesgäerten	WoG	2003	14.512,07	5.843
Nassau	In den Schiesgäerten	WoG	2006	1.872,90	0
Nassau	Paul-Schneider-Straße	WoG	2003	18.740,63	5.811
Schweighausen	Zargass	WoG	2004	38.484,10	12.188
Singhofen	Auf dem Niederfeld Teil Am Keltenring	WoG	2004	42.386,81	21.629
Seelbach	Am alten Windrad III	WoG	2006	35.024,02	11.357
Becheln	In den Gemüsefeldern	WoG	2006	62.290,28	18.770
Nievern	Auf dem Hübel/Auf dem Gänet	WoG	2006	44.889,70	16.857
Bad Ems	Bismarckhöhe	WoG	2006	78.593,95	18.995
Dornholzhausen	Vor Sterg	WoG	2007	20.572,49	5.592
Geisig	Mühlberg 2. BA	WoG	2007	25.355,67	13.686
Zimmerschied	Am alten Wasserhaus	WoG	2006	17.970,52	12.662
Kemmenau	Über dem Nutzenörr 1. Änderung	WoG	2007	30.723,55	5.980
Winden	Götzentaler Weg	WoG	2007	35.955,65	4.128
Fachbach	Auf der Oberau 2. Änderung	WoG	2020	73.411,83	11.175
Dessighofen	Sterg II	WoG	2021	23.922,93	11.154
Singhofen	An den Weiden II	GewG	2019	86.643,66	32.795
Singhofen	An den Weiden II	GewG	2022	24.900,11	0
Frucht	Backhausstücke 1. Änderung	WoG	2022	102.470,65	29.244
Lollschied	Im Höms II	WoG	2022	32.838,46	4.244
Pohl	Oberfeld II (ohne DMS)	WoG	2024	110.000,00	16.653
Dornholzhausen	Vor Sterg III	WoG	2024	110.000,00	5.984
Singhofen	Am Steinkopf	WoG	2024	120.500,00	13.358
Winden	In der Heck II	WoG	2024	100.000,00	5.507
Geisig	Brunnenstraße	WoG	2024	135.000,00	14.418
				2.471.941,77	1.089.843

1) Legende:

- WoG = Wohngebiet
AOL = Altortslage
GewG = Gewerbegebiet